

FAQ zum Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung

1. Mittagessen und Aufsicht

Ist das Mittagessen als Kita- oder Schulesen zu werten?

Das Recht hat sich nicht geändert. Dies richtet sich weiterhin nach dem Einzelfall. Wird das Mittagessen während der Unterrichtszeit eingenommen, in der der Hort regelmäßig keine Betreuung im Sinne des Kitarechts übernimmt, ist das Mittagessen nicht dem Versorgungsauftrag des Hortes zuzuordnen. In diesem Fall findet ausschließlich Schulrecht Anwendung.

Wenn die Schule das Mittagessen an Schultagen koordinieren soll, liegt die Aufsichtspflicht auch bei der Schule?

Die Aufsichtspflicht folgt der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung von Schule und Hort: die Zuständigkeit der Schule beschränkt sich auf die Schülerinnen und Schüler, für die die Essenseinnahme zum Schulbesuch gehört. Für Schülerinnen und Schüler, die das Essen im Rahmen der Hortbetreuungszeiten einnehmen, liegt die Aufsicht beim Hort.

Wer hat die Aufsicht beim Mittagessen, wenn die Kinder der ersten bzw. zweiten Klassen nach der 4. Stunde Unterrichtschluss haben und theoretisch in den Hort gehen?

Der Bundesgesetzgeber hat die gesetzlichen Aufsichtspflichten nicht geändert. Er hat lediglich einen ganztägigen Betreuungsanspruch mit der Folge eingeführt, dass die Verantwortung für die Wege innerhalb der Betreuungszeiten mit zum ganztäglichen Anspruch gehört. Das Nähere über die Leistungserbringung ist gesetzlich nicht geregelt und obliegt daher nach wie vor der Ausgestaltung entsprechend den konkreten Gegebenheiten vor Ort durch die Betroffenen.

Soweit ein Vertrag mit einem Hortträger besteht, kann auch eine Aufsichtspflicht des Hortpersonals bestehen, wenn der Hort die vertraglich geschuldete Betreuung übernommen hat. Insoweit kommt es auf die konkreten Vereinbarungen der Eltern/Personensorgeberechtigten mit dem Hortträger an.

Für die Wege von zu Hause zur Schule bzw. in den Frühhort und vom Hort oder von der Schule nach Hause sind grundsätzlich die Eltern weiterhin aufsichtspflichtig.

Ist die Schule in den Ferien für die Mittagsverpflegung verantwortlich?

Das Recht hat sich nicht geändert. In den Ferien findet gewöhnlich keine Schule statt. In welchen Räumen das Mittagessen konkret angeboten wird, sollen die Kooperationspartner im Rahmen der zu schließenden Kooperationsvereinbarung klären. In den Ferien wird das wahrscheinlich die Horteinrichtung sein, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen zur Nutzung von Räumen zwischen den Kooperationspartnern geschlossen.

2. Rechtsanspruch, Betreuung und Schließzeiten

Wer ist für die Erfüllung des Rechtsanspruches zuständig, wenn Horteinrichtungen Teamtage während der Schulzeit planen und die Horteinrichtung dann geschlossen ist?

Das Recht hat sich nicht geändert. In der regulären Zeit der schulischen Angebote liegt die Verantwortung grundsätzlich bei der Schule. Darüber hinaus gelten die individuellen Betreuungsvereinbarungen der Personensorgeberechtigten mit dem Hortträger. Für die Gewährleistung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG sind die Landkreise und kreisfreien Städte in der Verantwortung. Dies gilt auch während der Hortschließzeiten. Aus § 1 KitaG kann allerdings kein Betreuungsanspruch gegen einen bestimmten Hortträger abgeleitet werden.

Schließzeiten sind laut Bundesgesetz maximal 4 Wochen im Jahr, wie verhält sich der Landesgesetzgeber in dieser Frage?

Zur Beantwortung wird auf die veröffentlichte Verständigung des MBS mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf "Gemeinsame Eckpunkte für die schrittweise Umsetzung des Bundesrechtsanspruchs ab dem 1. August 2026", Seite 3, verwiesen ([Hort – Ganztage | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport \(MBS\) - Fachportal](#)).

Führt der Weg zwischen Schule und Hort zu einer Verlängerung des Rechtsanspruches?

Zunächst ist klarzustellen, dass die landesrechtlichen Betreuungsansprüche nach § 1 KitaG nicht durch die kommende Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung eingeschränkt werden. Hinsichtlich des Umfangs des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung, welche die Hortbetreuung einschließt, gilt unverändert § 1 Abs. 3 KitaG. Im Landesrecht ist an dieser Stelle

auch festgelegt, dass bei wechselndem täglichem Bedarf Wochenkontingente gewährt werden sollen, vgl. § 1 Abs. 3 S. 3 KitaG,.

Ab dem 1.8.2026 besteht **neben dem landesrechtlichen Anspruch nach KitaG** der (aufwachsende) bundesrechtliche Anspruch auf Bildung und Betreuung an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich, (§ 24 Abs. 4 Satz 1, 2 SGB VIII n. F.). Über den vom Bundesanspruch umfassten zeitlichen Umfang hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen auch qua Bundesrecht vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Wenn ein Kind eine Betreuung bis 15.00 Uhr benötigt und von 8.00 Uhr-13.30 Uhr Schulzeit ist, hat die Familie Anspruch auf einen erweiterten Rechtsanspruch (über 4h/tgl)?

Das Recht hat sich nicht geändert. Die Regelungen zum erweiterten Rechtsanspruch gelten unverändert fort. Der Umfang des kitagesetzlichen Rechtsanspruches auf Hortbetreuung ist in § 1 Abs. 3 KitaG definiert. Danach richtet sich der zeitliche Umfang nach der familiären Situation des Kindes. Es kommt also weiterhin auf den konkreten Fall an.

3. Finanzierung und Schülerbeförderung

Wer finanziert den Mehraufwand des Kita-Personals in den Ferien für die Betreuung von Kindern ohne Hortvertrag?

Das Recht hat sich nicht geändert. Die Personensorgeberechtigten müssen einen Betreuungsvertrag mit dem jeweiligen Hortträger abschließen, soweit sie das Angebot der ganztägigen Bildung und Betreuung für die Kinder über die reine Schulzeit hinaus nutzen wollen. Eine Betreuung ohne Hortvertrag kommt nicht in Betracht und Hortverträge werden in der Regel nicht ohne Vorliegen eines Rechtsanspruches geschlossen. Die finanzielle Förderung der Einrichtungsträger für die Betreuung von Kindern entsprechend den Rechtsansprüchen ist bereits im Kindertagesstättengesetz (KitaG) geregelt.

Fallen Elternbeiträge für den Hort weg?

Nein. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung bedeutet nicht, dass diese kostenfrei ist.

Wer bezahlt den Transport zwischen Schule und Hort?

Ein Beförderungs- oder Transportanspruch ist weder im SGB VIII noch im KitaG geregelt. Für Wege- und Überbrückungsbedarfe wird auf die „Gemeinsamen Eckpunkte“ des MBS ([Hort – Ganztage | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport \(MBS\) - Fachportal](#)) verwiesen.

Erhalten Schulleitungen auch einen finanziellen Ausgleich zum Erstellen der Kooperationen?

Die Abstimmung mit den Horten ist schon bisher eine wichtige Aufgabe der Schulleitung und wird mit den Stunden für die Schulleitung und dem Leitungspool abgegolten.

4. Kooperation Schule – Hort

Muss es immer eine Kooperationsvereinbarung geben?

Ja, eine Kooperationsvereinbarung ist verpflichtend zwischen kooperierender Primarschule und Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Hort) zu schließen.

Was gilt für externe Kooperationspartner?

Für Kooperationen mit externen Partnern (z. B. Sportvereine, Bibliotheken) ist keine Kooperationsvereinbarung nach dem MBS-Muster erforderlich. Hier können Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auf bereits bewährte Konzepte zurückgreifen.

Was passiert mit bestehenden Kooperationen?

Bereits bestehende Kooperationen mit externen Partnern können unverändert fortgeführt werden.

Wo wird die Verbindlichkeit der Kooperationsvereinbarung bis wann geregelt und wo muss die abgeschlossene Vereinbarung hinterlegt werden?

Zum 01.08.2026, also mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII, muss gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz eine Kooperationsvereinbarung zwischen Primarschule und Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Hort) verbindlich für die Klassenstufe 1 geschlossen werden. Dies wurde im Rahmen der regionalen Informationsveranstaltungen zum Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und

Betreuung, die das MBS im November und Dezember 2025 gemeinsam mit Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände durchgeführt hat, mitgeteilt. Da der Rechtsanspruch zunächst nur für die erste Klassenstufe gilt und bis zum Schuljahr 2029/30 jährlich um je eine Klassenstufe bis einschließlich Klassenstufe 4 ausgeweitet wird, ist auch die Kooperationsvereinbarung jährlich aufwachsend zu gestalten. Die abgeschlossene Kooperationsvereinbarung muss zum 01.08.2026 und danach jährlich angepasst durch die kooperierende Schule in Zensus hochgeladen werden.

Müssen die Mustervereinbarungen des Landes genutzt werden?

Eigene Vorlagen sind zulässig, sofern sie mindestens die Inhalte der Musterkooperationsvereinbarung enthalten.

Müssen die Ganztagskooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Horten bei den Landkreisen eingereicht/ geprüft werden? Hat es ggf. Auswirkungen auf die Finanzierung, sollte eine entsprechende Vereinbarung nicht vorliegen?

Nein, die zum 1. August 2026 zu schließenden Kooperationsvereinbarungen müssen nicht den Landkreisen zur Prüfung vorgelegt werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Beteiligten in der Kooperation die „gemeinsame Verantwortung für ein Angebot der ganztägigen Bildung und Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruches“ ausdrücken und damit auch gewährleisten. Im Übrigen besteht durch die im Muster vorgesehene Option der zusätzlichen Unterschrift der jeweiligen Träger (Hortträger sowie Schulträger) eine Möglichkeit zur Beteiligung.

Inwieweit Auswirkungen auf die Finanzierung entstehen, kann erst beantwortet werden, wenn die Bestimmungen zur Neuregelung der Kitafinanzierung durch den Landtag beschlossen wurden.

Welchen zeitlichen Rahmen/Zeitfenster sieht das MBS zur Umsetzung der (im Kooperationsvertrag genannten) anzustrebenden multiprofessionellen Zusammenarbeit von Lehr- und Hortfachkräften?

Bereits jetzt arbeiten Schulen und Horteinrichtungen, die im Vor- und Nachmittagsbereich die gleichen Kinder begleiten, mit ihren verschiedenen Professionen zusammen. Dieser Prozess soll fortgesetzt und intensiviert werden. Ein zeitlicher Rahmen ist hierfür vom MBS nicht vorgegeben; das verbindliche Abschließen einer Kooperationsvereinbarung kann hier als Auftakt gesehen werden, indem Vereinbarungen zu gemeinsamen Zielen und sich daraus

ergebenden Verantwortlichkeiten der verschiedenen Professionen/Beteiligten getroffen werden und eine gemeinsame Kommunikationsstruktur entwickelt wird, die dann gelebt werden sollte. Klar ist, dass diese Entwicklung Prozesscharakter haben wird und das MBS keinen Anspruch auf Perfektion direkt zum 01.08.2026 erhebt. Es geht darum, gemeinsame Erfahrungen mit dem Vereinbaren zu machen, diese zu reflektieren und darauf basierend den Qualitätsentwicklungsprozess in der Arbeit multiprofessioneller Teams stetig fortzusetzen.

Schule und Horte suchen trotz geringer überschneidender Arbeitszeiten nach Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Ist es möglich, dass Hortfachkräfte Aufsichtszeiten für das Mittagessen übernehmen und Lehrkräfte mittels der dadurch „eingesparten“ Zeiten eine Hausaufgabenbetreuung der Hortkinder am Nachmittag übernehmen?

Für schulaufsichtlich genehmigte Ganztagschulen (im Konkreten: VHG) geht dies gemäß Nr. 8 Abs. 3 der VV-Ganztag (https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_ganztag) bereits jetzt. Für andere kooperierende Schulen und Horteinrichtungen können individuelle Vereinbarungen unter Berücksichtigung der sich rechtlich ergebenden Regelungen zur Aufsichtspflicht getroffen werden.

5. Inhalte der Kooperationsvereinbarung

Laut Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung ist auch ein gemeinsames pädagogisches Konzept zu erarbeiten, welche Form soll dieses haben?

Es gibt keine formalen Vorgaben. Eine gute Orientierung bieten die Präambel der Kooperationsvereinbarung sowie Nummer 2 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen (VV-Ganztag).

Können Schutzkonzepte in Zukunft von Schule und Hort gemeinsam erstellt werden oder muss jeder Träger ein eigenes Schutzkonzept erstellen bzw. fortschreiben?

Die Einrichtungen sind jeweils in eigener Verantwortung und Zuständigkeit zur Erstellung von Schutzkonzepten verpflichtet. Eine inhaltliche Abstimmung im Rahmen der Kooperation wird empfohlen.

Wird die Kooperationsvereinbarung durch das MBS (im Rahmen der Betriebserlaubnis) überprüft?

Eine Prüfung der Kooperationsvereinbarung wird im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nicht generell vorgenommen. Die Kooperationsvereinbarung wird nur dann vom Träger der Einrichtung im Rahmen der Aufgaben nach §§ 45 ff. SGB VIII angefordert und geprüft, wenn dies erforderlich ist - z.B. im Rahmen einer Meldung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, zur Überprüfung der vereinbarten Zuständigkeiten der Kooperationspartner etc.

Datenschutz

Fragen im Rahmen der Anlage 5 zur Musterkooperationsvereinbarung Datenaustausch zwischen Schule und Hort:

Da sich die Fragen im Zusammenhang mit der Datenübermittlung zwischen den verschiedenen Akteuren im Rahmen der Ganztageskooperation derzeit noch in Abstimmung befinden, können wir zu den berechtigten Rückfragen in diesem Zusammenhang nicht abschließend Stellung nehmen. Wir kommen zu gegebener Zeit in dieser Sache auf Sie zurück. Die von Ihnen in Bezug genommene Anlage 5 wird derzeit überarbeitet und rechtzeitig zum Start des Rechtsanspruchs auf Ganztage online gestellt.

6. Regelungen für Kinder mit Förderbedarf

Gibt es die Möglichkeit des erweiterten Rechtsanspruchs für die Klassenstufe 5 und 6 bzw. auch für Kinder mit besonderen Bedarfen in der Förderung sozial, emotional und für Lernen?

Das KitaG hat sich nicht geändert. Gem. § 1 KitaG besteht ein umfassender Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für alle Kinder, d. h. unterschiedslos für Kinder mit und ohne besonderen Förderbedarf. Alle Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen bedingten Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 KitaG auf Hortbetreuung, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Längere Betreuungszeiten sind auch für diese Kinder stundenweise zu gewährleisten, wenn es die familiäre Situation des Kindes gem. § 1 Abs. 3 S. 2 KitaG erforderlich macht. Es besteht für diese Kinder also weiterhin ein bedingter (erweiterter) Rechtsanspruch. Auf § 1 Abs. 4 KitaG ist ergänzend hinzuweisen, wonach integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung bedarfserfüllend sein können.